

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La regenza  
dal chantun Grischun



Sitzung vom

12. Juni 2006

Mitgeteilt den

14. Juni 2006

Protokoll Nr.

661

## **Richtplanung Graubünden**

### **Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans**

#### **Naturmonument Ruinaulta - Region Surselva und Region Bündner Rheintal**

##### **1. Inhalt der Richtplan-Anpassung**

Die Ruinaulta liegt am Rande eines Tourismusraumes sowie im Einzugsbereich der Agglomeration Chur. Diese räumliche Konstellation und die damit verbundenen Raumansprüche machen die Erarbeitung eines massgeschneiderten Konzeptes nötig. Die Ruinaulta selbst wurde durch den Bundesrat im Jahre 1977 als Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1902) bezeichnet (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN). Aufgrund der Lage und der landschaftlichen Attraktivität hat die Erholungsnutzung in der Ruinaulta, sei es am Wasser, auf dem Wasser oder auf den Wanderwegen, in den letzten Jahren stark zugenommen. Punktuell sind empfindliche Lebensräume (Auenwälder, Kiesbänke u.a.) beeinträchtigt oder gefährdet und einem grossen Erholungsdruck ausgesetzt. Wanderer halten sich auf dem Bahntrasse auf und sind dadurch gefährdet. Mountainbiker und Wanderer stören sich auf schmalen Wegstrecken. Viele Feuerstellen bilden eine Gefahr für den wertvollen Erikaföhrenwald oder die Kleinlebewesen. Diese Entwicklung ist eine Folge des grossen Erlebniswertes der Ruinaulta und ihres steigenden Bekanntheitsgrades.

Die Region Surselva hat zusammen mit den 11 betroffenen Gemeinden Bonaduz, Castrisch, Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin, Valendas, Versam sowie den Tourismusorganisationen und der RhB auf der Basis einer Vorstudie (Machbarkeit) im Jahr 2004 das Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ abgeschlos-

sen. Das Konzept zeigt auf, wie ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Nutzung erreicht werden kann und wie Nutzungskonflikte gelöst werden können.

Es legt dar wie dieser besondere Raum erlebbar gemacht und gemeinsam vermarktet werden kann.

Der kantonale Richtplan (RIP2000) beinhaltet unter dem Thema Regionalparks neben Zielsetzungen und Leitüberlegungen auch vier Objekte. Eines davon ist der Regionalpark Ruinaulta. Zum Zeitpunkt des Erlasses des kantonalen Richtplans durch die Regierung im Jahre 2002 waren die Arbeiten zum Regionalpark Ruinaulta erst Anlaufen. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung waren noch nicht gegeben. Zwischenzeitlich sind die planerischen Arbeiten soweit fortgeschritten, dass die Voraussetzungen für eine Festsetzung geschaffen sind. Die Ergänzung des regionalen Richtplans und die Anpassung des kantonalen Richtplans werden im gleichen Verfahren vorgenommen.

## **2. Dokumente und Gegenstand der Richtplan-Anpassung**

Die Anpassung des RIP2000 vom 17. Mai 2006 beinhaltet die Richtplankarte Massstab 1:100'000 und die Objektliste in Anhang 3.L1 (Objekt 02.LR.01). Die am 17. Dezember 2005 von der Region Surselva beschlossene Anpassung des regionalen Richtplans (RRIP) beinhaltet den Richtplantext, die Objektliste und die Richtplankarte im Massstab 1:18'000. Der erläuternde Bericht vom 17. Mai 2006 dient für den RIP2000 und den RRIP.

## **3. Formelles**

Der RIP2000 wurde nach Art. 7, der RRIP nach Art. 11 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) erarbeitet.

Der RRIP betrifft 9 Gemeinden der Region Surselva sowie die Gemeinden Bonaduz und Tamins der Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal.

Der RRIP wurde am 17. Dezember 2005 durch die Regionsversammlung der Region Surselva mit 58 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen. Die weiteren Beschlüsse erfolgten für Bonaduz am 19. Januar 2006, für Tamins am 27. Januar 2006 und für die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal am 21. Februar 2006.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2006 an das Amt für Raumentwicklung ersucht die Region Surselva um Genehmigung der RRIP-Anpassung.

Die Information und Mitwirkung erfolgte parallel für RIP2000 und RRIP im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens vom 14. Oktober 2005 bis 14. November 2005. Die Publikation erfolgte am 13. Oktober 2005 im Kantonsamtsblatt und im regionalen Publikationsorgan. Damit sind die Anforderungen an die Information und Mitwirkung nach Art. 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sowie nach Art. 7 und Art. 11 KRVO erfüllt.

Gleichzeitig wurden die betroffenen Amtsstellen und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Stellungnahme eingeladen. Parallel dazu erfolgte die Vorprüfung des RIP2000 durch den Bund.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung der Anpassung des RRIP gegeben.

#### **4. Ergebnisse der öffentlichen Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung**

Im erläuternden Bericht vom 17. Mai 2006 sind die Ergebnisse der Verfahren detailliert aufgeführt. Es ergeben sich vier wichtige Problembereiche:

##### **4.1 Vorbehalt wegen Golfplatz**

Die Gemeinden Sagogn und Schluein stellen den Antrag, das Gebiet der beiden Gemeinden vom Geltungsbereich des Richtplans auszuklammern, bis eine einvernehmliche Lösung mit den Umweltorganisationen in Bezug auf die geplante Golfanlage Sagogn / Schluein gefunden ist. Sobald eine einvernehmliche Lösung gefunden

ist, steht dem Richtplanvorhaben seitens der Gemeinden nichts entgegen. Aufgrund dieses offenen Punktes haben sich die beiden Gemeinden beim Beschluss zum RRIP der Stimme enthalten. Die Region Surselva unterstützt das Anliegen der beiden Gemeinden und ersucht, dieses im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen.

Inzwischen wurde eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den Umweltorganisationen unterzeichnet. Die entsprechenden Anpassungen in der Grundordnung wurden von der Gemeinde Sagogn am 19. April 2006 und von der Gemeinde Schluen am 26. April 2006 beschlossen. Am 8. Mai 2006 wurde eine Genehmigung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft in Aussicht gestellt. Ausstehend ist nur noch die förmliche Genehmigung der Nutzungsplanänderungen durch die Regierung. Unter dem Aspekt des von den Gemeinden Sagogn und Schluen formulierten Vorbehaltes steht einer Genehmigung der Richtplanergänzung soweit nichts (mehr) entgegen.

## **4.2 Befristete Zutrittsverbote**

Zum Schutz der Vorkommen von gefährdeten Vogelarten (Flussuferläufer und Flussregenpfeiffer [=Limikolen]) sind im Richtplan zeitlich befristete Zutrittsverbote für die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juli vorgesehen. Betroffen sind einzelne Kiesinseln und Kiesbänke entlang dem Rhein in Auen von nationaler Bedeutung. Diese Regelung wird unterschiedlich beurteilt. Seitens des Amtes für Jagd und Fischerei wird sie abgelehnt, weil dadurch die Fischerei eingeschränkt wird. Für das Amt für Natur und Umwelt (ANU) haben die Zutrittsverbote demgegenüber grosse ökologische Bedeutung. Für die ENHK bilden die Zutrittsverbote ein zentrales Element des Schutz- und Nutzungskonzeptes und des darauf abgestützten Richtplans. Sie werden ausdrücklich begrüsst, und Ausnahmen auch für die Fischerei werden abgelehnt. In der Vorprüfung des Bundes zum RIP2000 wird betont, dass die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung langfristig zu gewährleisten ist und dass dabei die Zutrittsverbote ein zentrales Element bilden, die nicht mit Ausnahmen durchlöchert werden dürfen.

Die Region hat den Richtplan im Wissen um die unterschiedlichen kantonalen Positionen beschlossen, dies mit der Begründung, dass die Zutrittsverbote für den Ausgleich von Schutz und Nutzung von essentieller Bedeutung seien und es daher nicht möglich sei, für Fischer Ausnahmen zuzulassen. Die Gemeinde Castrisch hatte sich im Vorfeld kritisch zu Zutrittsverboten geäußert. Die Lösung, die genaue Lokalisierung der Zutrittsverbote bzw. die Ausgestaltung der konkreten Massnahmen nach Erlass des Richtplanes im Rahmen des geplanten Auenwiederherstellungsprojektes abzuklären, wird von der Gemeinde nicht abgelehnt. Sie hat sich beim Beschluss zum RRIP der Stimme enthalten.

### **4.3 Aussichtsplattform Conn**

Die vorgesehene Aussichtsplattform in Conn auf Gebiet der Gemeinde Fims wird von der ENHK und vom Bundesamt für Umwelt als zu schwerwiegender Eingriff abgelehnt. Anstelle einer Aussichtsplattform wird ein einfacher Aussichtspunkt ohne landschaftsbeeinträchtigende Infrastruktur gefordert. Aus Sicht des ANU wird der Plattform zugestimmt, da über den RRIP eine mengenmässige Beschränkung auf drei Standorte erfolgt sei und da die vorgesehene Plattform hohen gestalterischen Anforderungen genügt. Die Region hat den Richtplan mit der vorgesehenen Aussichtsplattform beschlossen.

### **4.4 Brücke in Trin**

Bevor der Fussgängersteg bei Trin definitiv in die Planung aufgenommen werden kann, sind aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt weitere Abklärungen über die Tragweite der Konflikte mit Wild und Limikolen abzuwarten.

## **5. Beurteilung der kontroversen Punkte**

### **5.1 Vorbehalt wegen Golfplatz**

Das Problem betreffend Golfplatzvorbehalt hat sich aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung gelöst. Angesichts des Umstandes, dass die Genehmigung der angepassten Grundordnung der Gemeinden Sagogn und Schluein in Aussicht gestellt werden konnte, kann der Vorbehalt inhaltlich als geklärt betrachtet werden. Die Genehmigung ist immerhin dem rein formellen Vorbehalt zu verknüpfen, wonach der RRIP für die Gemeinden Sagogn und Schluein erst wirksam wird, wenn die gestützt auf die einvernehmliche Lösung mit den Umeltorganisationen erfolgte Teilrevision der Nutzungsplanung Golfanlage Sagogn / Schluein genehmigt ist. Dieser Vorbehalt wird mit der Genehmigung der erwähnten Nutzungsplanung als aufgehoben betrachtet werden können.

### **5.2 Befristete Zutrittsverbote**

Angesichts der unter Ziffer 4.2 beschriebenen Ausgangslage ergeben sich aus kantonalen Sicht folgende Überlegungen:

- Die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung ist ein zentrales Element des Richtplans. Nur so ist eine zusätzliche touristische Wertschöpfung in einem bedeutenden, sensiblen und heute bereits einem erheblichen Nutzungsdruck ausgesetzten Lebensraum möglich. In einem mehrjährigen, schwierigen Prozess konnte unter Einbezug aller wichtigen Nutzergruppen ein sensibles, aber tragfähiges Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung gefunden werden. Als zentraler Schutzaspekt haben sich dabei die Zutrittsverbote herauskristallisiert. Um diese Ausgewogenheit nicht zu gefährden, haben Regionen und Gemeinden die Zutrittsverbote ohne Ausnahmeregelungen für Fischer als Bestandteil des RRIP beschlossen.
- Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um bedeutende Vorkommen der gefährdeten Vogelarten, die in Auen von nationaler Bedeutung liegen.

- Der Raum „Ruinaulta“ hat eine grosse Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung. Durch die Umsetzung des Konzeptes wird ein weit ausstrahlender touristischer Attraktionspunkt vom Frühling bis zum Herbst geschaffen. Damit kann ein Beitrag zur Glättung der saisonalen Nachfrageschwankungen geleistet werden.
- Aus Sicht des Amtes für Jagd und Fischerei wird insbesondere befürchtet, dass die richtplanerische Festsetzung von Gebieten mit Zutrittsverboten in der Ruinaulta für Fischer eine präjudizierende Wirkung auf andere Gebiete im Kanton haben könnte. Dieser Befürchtung sind die besondere Situation in der Ruinaulta sowie die mehrjährige, breit abgestützte Projektentwicklung entgegenzuhalten. Die räumliche Lage der Ruinaulta am Rande des wichtigen Tourismuszentrums Flims-Laax und der Agglomeration Chur und der daraus resultierende Nutzungsdruck ist für Graubünden einmalig. Im Weiteren erfolgen die Zutrittsverbote nicht aufgrund einer sektoriellen Schutzumsetzung, sondern aufgrund eines umfassenden, integralen regionalen Konzeptes, das neue Nutzungsangebote, Lenkungs- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie punktuelle temporäre Zutrittsverbote umfasst. Die vorgesehenen Einschränkungen für Fischer sind daher unter dieser besonderen Situation zu betrachten und nicht unmittelbar auf andere Gebiete des Kantons übertragbar.
- Ausnahmeregelungen für einzelne Nutzergruppen würden von der Bevölkerung und von Gästen weder verstanden noch akzeptiert.
- Das Ziel, die Brutplätze der bedrohten Vogelarten während der Brutzeit nicht zu stören, wird im Richtplan verbindlich festgehalten. Hinsichtlich der räumlichen Konkretisierung und des Vorgehens zur Erreichung dieses Ziels verbleibt den Gemeinden ein Gestaltungs- und Anordnungsspielraum. Entsprechend ist es zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne Richtplananpassung möglich, die getroffenen Regelungen aufgrund gemachter Erfahrungen im Sinne einer gesamthaft besseren Lösung zu optimieren.
- Angesichts des klaren Beschlusses der Regionen und der ökologischen Bedeutung der Massnahme sowie aus der Sorge heraus, das Gleichgewicht von Schutz und Nutzung nicht zu destabilisieren und damit das wichtige Projekt als ganzes zu gefährden, wird am Grundsatz der ausnahmslosen Zutrittsverbote für besondere

Gebiete festgehalten. Die Zutrittsverbote werden von den Gemeinden zu erlassen sein (Beschluss, Publikation, Information / Signalisation, Kontrolle).

- Bei der definitiven Festlegung der Gebiete mit Zutrittsverboten im Gelände ist zusätzlich zu den im RRIP vorgesehenen Teilnehmern auch ein Vertreter des AJF bei zuziehen.

### **5.3 Aussichtsplattform Conn**

Das entsprechende BAB-Gesuch (Nr. 2005-0946) wurde am 16. Januar 2006, nach Verabschiedung des RRIP in der Region, mit der Begründung bewilligt, dass eine ausgewogene Entwicklung der Ruinaulta auch punktuelle Nutzungsakzente erfordert, dass dabei aber eine mengenmässige Beschränkung, eine aus überörtlicher Sicht optimale Standortwahl und eine hohe gestalterische Qualität der Bauten wichtig ist. Diese Anforderungen sind mit dem RRIP und dem Bauvorhaben Aussichtsplattform in Conn erfüllt.

### **5.4 Brücke in Trin**

Allfällige Konflikte mit Wild und Limikolen sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu prüfen.

Gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

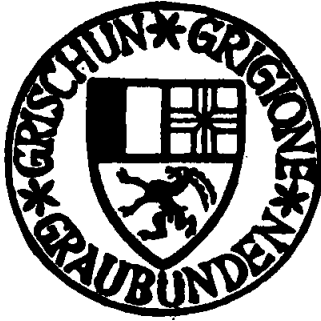
1. Die Anpassung des **Kantonalen Richtplans RIP2000** vom 17. Mai 2006 (Regionalpark Ruinaulta / Rheinschlucht, Objekt 02.LR.01) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.



2. Der am 17. Dezember 2005 von der Regiun Surselva, am 19. Januar 2006 vom Gemeindevorstand Bonaduz, am 27. Januar 2006 vom Gemeindevorstand Tamins und am 21. Februar 2006 vom Vorstand der Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal beschlossene **Regionale Richtplan (RRIP) Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht (Objekt Nr. 02.LR.01)** wird mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
  - a) Der RRIP wird für die Gemeinden Sagogn und Schluein erst wirksam, wenn die aufgrund der einvernehmlichen Lösung mit den Umweltorganisationen erfolgte Teilrevision der Nutzungsplanung Golfplatz Sagogn / Schluein von der Regierung genehmigt ist.
  - b) Bei der definitiven Festlegung der Gebiete mit Zutrittsverboten im Gelände durch die Gemeinden ist zusätzlich zu den im RRIP vorgesehenen Teilnehmern auch ein Vertreter des Amtes für Jagd und Fischerei beizuziehen.
  - c) Beim geplanten Fussgängersteg in Trin sind allfällige Konflikte mit Wild und Limikolen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu prüfen.
3. Das Departement wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen der nächsten Sammelgenehmigung dem Bund zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
6. Die Regiun Surselva und die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal werden ersucht, die betroffenen Gemeinden in ihrer Region mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

7. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement des Innern und der Volkswirtschaft im Doppel (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Claudio Lardi in black ink.

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE (RIP2000)**

Richtplanunterlagen	RB	RIP2000	RRIP	Bericht
Betroffene Stellen				
Regiun Surselva	10	10	1	10
Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal	3	3	1	3
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1			
Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	1			
Tiefbauamt	1			
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1			
Amt für Wald	1	1	1	1
Amt für Jagd und Fischerei	1	1	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	1	1	1
Amt für Raumentwicklung GR	3	3	3	3
Pro Natura Graubünden	1	1	1	1
<b>Total</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>20</b>